

## Überstunden und Überzeit

**Ich arbeite mit einem Arbeitspensum von 80 % (33,25 Stunden pro Woche) im Autogewerbe. Ich habe gehört, dass bei einem Wochenpensum von 42 Stunden die maximale Überzeit 170 Stunden beträgt. Wie viele Stunden sind es bei meinem Pensum? Muss ich mir die Überstunden immer auszahlen lassen oder kann ich auch auf Kompensation bestehen?**

Zuerst ist einmal zwischen Überstunden und Überzeit zu unterscheiden. Als Überstunden werden diejenigen Arbeitsstunden bezeichnet, die über dem vertraglich vereinbarten Arbeitspensum, aber unter der gesetzlichen Höchstarbeitszeit liegen. Diese beträgt für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben, für Büropersonal, technische und andere Angestellte sowie Verkaufspersonal in Detailhandelsgrossbetrieben 45 Stunden, für alle übrigen Arbeitnehmer 50 Stunden. Für Sie gilt somit eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden. Sie leisten demzufolge Überstunden, wenn Sie mehr als Ihre vertragliche Arbeitszeit von 33,25 Stunden, aber insgesamt nicht mehr als 50 Stunden pro Woche arbeiten. Als Überzeit gelten dagegen die Arbeitsstunden, die über die wöchentliche Höchstarbeitszeit hinaus geleistet werden. Das ist in Ihrem Fall die Arbeitszeit über 50 Stunden pro Woche.

Überzeit in diesem Sinne ist jedoch nicht unbeschränkt zulässig, sondern nur während maximal zwei Stunden pro Tag bzw. 140 Stunden pro Jahr bei einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 Stunden; bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 45 Stunden dürfen maximal 170 Stunden Überzeit pro Jahr gearbeitet werden.

Eine Kompensation von Überstunden und Überzeit durch Freizeit ist nur mit Einverständnis des Arbeitnehmers möglich, wobei dieses Einverständnis auch generell und zum Voraus mit einer entsprechenden Vereinbarung im Arbeitsvertrag gegeben werden kann. Die Kompensation verlangen können Sie jedoch nur, wenn gemäss Arbeitsvertrag Überstunden und Überzeit zu kompensieren sind und sich der Arbeitgeber nicht eine allfällige Auszahlung vorbehalten hat. Andernfalls darf Ihnen Ihr Arbeitgeber die Überzeit auch auszahlen. Zusätzlich zum normalen Stundenlohn ist allerdings ein Zuschlag von 25 % geschuldet, wobei dieser Zuschlag für Überstunden durch eine ausdrückliche schriftliche Regelung im Arbeitsvertrag ausgeschlossen werden kann. Für Überzeit ist ein solcher Ausschluss jedoch nicht möglich; Überzeit ist also immer mit einem Zuschlag von 25 % auszuzahlen.

Rechtsanwältin und Fachanwältin SAV Arbeitsrecht Regula Suter, Fellmann Tschümperlin Lötcher, Luzern

August 2007